

Steuerabkommen in Wasserrechtskonzessionen

Autor(en): **Wettstein, B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **39 (1947)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-921853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

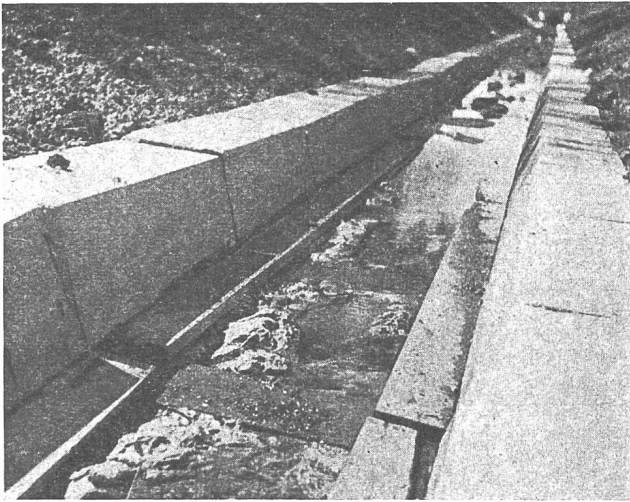


Abb. 26 Lehmaufquellungen in der Grabensohle.

erreichten den Betrag von 1 490 000 Fr., also bei 358 ha Perimetergebiet im Durchschnitt 4150 Fr. Für den Stollen bewilligte der Bund nur eine Pauschalsubvention entsprechend den Kosten, welche die ursprüngliche Lösung mit kleiner Pumpstation ergeben hätte. An die Kanäle zahlte er 50 %. Der Kanton zahlte 30 % und die Bernischen Kraftwerke AG. leisteten für die Aufhebung der Pumpstation einen festen Beitrag. Das Grundeigentum zahlte 550 bis 1000 Fr. pro ha.

Durch die neuen Anlagen ist in dem grossen, intensiv bewirtschafteten Gebiet nicht nur die Entwässerung, sondern auch die beliebige Regulierung des Grundwasserstandes erreicht worden. Damit können nicht nur in nassen, sondern auch in trockenen Zeiten die Kulturen günstig beeinflusst werden. Angesichts des erreichten Erfolges haben sich denn auch die letzten Gegner des Projektes bekehrt und anerkennen heute, dass die bezahlten Beiträge sich reichlich lohnen.

Bei diesen Arbeiten ist das gründliche Studium der Verhältnisse wichtig. Ein solches

Projekt kann nicht einfach schematisch erstellt werden, es braucht ein Einleben in die Bedürfnisse der Landwirtschaft, das Eintreten auf ihre Wünsche. Wenn sie auch oft unmöglich erfüllt werden können, so ist doch häufig viel Gutes daran, und der Fachmann kann meistens eine Lösung finden, die berechtigten Wünschen entspricht.

In hydraulischer Hinsicht wurden durch die vorbeschriebenen Anlagen die Verhältnisse in zufriedenstellender Art geordnet. Aber es ist damit noch nicht alles erreicht. Es zeichnet sich ein weiteres Problem deutlich ab, und dieses besteht in der Schaffung des notwendigen Windschutzes. Auch hier ist bei richtiger Zusammenarbeit die Lösung möglich durch Anlage eines Wegnetzes senkrecht zur Windrichtung und Baumpflanzung auf der Ostseite dieser Wege. Dies ist oft nur durchführbar in Verbindung mit der Güterzusammenlegung, die weitere grosse Vorteile bringen würde. Es handelt sich um grosse Änderungen; aber die Bevölkerung hat aus dem frühern Sumpf ein hochwertiges Kulturgebiet geschaffen und wird es weiter verbessern. Die Einsicht ist da, und die Jungen werden auch Mittel und Wege finden, um das erkannte Ziel zu erreichen.



Abb. 27 Aufstau im Kanal Süd

Steuerabkommen in Wasserrechtskonzessionen

Von Dr. B. Wettstein

I

Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Steuerpflichtigen über den Umfang der Steuerpflicht werden in Theorie und Rechtsprechung mehrheitlich verpönt und nur so weit zugelassen, als sie von Gesetzes wegen für bestimmte Fälle ausdrück-

lich gestattet werden. In der Regel handelt es sich dabei um sogenannte Steuerprivilegien, durch welche ein Steuerpflichtiger bevorzugt wird. Gestützt auf ein solches Abkommen hat er weniger Steuern zu bezahlen, als dies bei Anwendung des Gesetzes der Fall wäre. Solche Abkommen werden insofern als unwirksam er-

klärt, als die öffentliche Verwaltung nicht daran gebunden ist und für jede neue Steuerperiode den gesetzlichen Steueranspruch des Staates zur Geltung bringen kann (EGB 57, I, 359).

Steuerprivilegien sind häufig in Wasserrechtskonzessionen anzutreffen, wobei sie regelmässig in engem Zusammenhang stehen mit den übrigen, vom Konzessionär zu tragenden, finanziellen Leistungen wie Wasserzins, Lieferung von Gratisstrom usw. Als Bestandteil der Konzession gehören sie in das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Unternehmer, das durch die Verleihung begründet wird. Sie bilden ein Recht, dem auch Pflichten gegenüberstehen. Steuerprivilegien dieser Art haben eine andere rechtliche Beurteilung erfahren als die gewöhnlichen. Der Staat kann nicht einseitig von den Bestimmungen einer Konzession abgehen, während sich der Beliehene daran zu halten hätte (EGB 65, I, 302). Dieser Grundsatz gilt ganz besonders für die in der Konzession festgelegten Leistungen des Beliehenen.

Die Steuerprivilegien von Wasserkraftwerken sind in letzter Zeit wiederholt zur Diskussion gestanden, sowohl in gerichtlichen Verfahren als auch in öffentlichen Diskussionen.

II

Die Bestimmung in der am 31. Januar 1918 genehmigten Konzession des *Kraftwerkes Wäggital*, wonach dieses Werk einen festen Steuerbetrag von 55 000 Fr. zu entrichten hatte — anstatt 600 000 Fr. bei Anwendung des Gesetzes —, wurde schon im Jahre 1927 von den Verleihungsbehörden gerichtlich angefochten, worauf es zu einem Vergleich mit Erhöhung der Steuerleistung auf 80 000 Fr. kam. Bei dieser Auseinandersetzung fiel besonders ins Gewicht einerseits die Tatsache, dass die Gewährung des Steuerprivileges seinerzeit eine Voraussetzung für den Bau des Werkes war, das bei normaler Steuerbelastung nicht ausgeführt worden wäre, andererseits der Umstand, dass das Werk gegenüber dem ursprünglichen Projekt einige bedeutungsvolle Erweiterungen erfahren hatte.

Als im Jahre 1936 ein neues schwyzerisches Steuergesetz in Kraft trat, nahm die Steuerverwaltung eine neue Veranlagung vor und erklärte das Steuerprivileg als hinfällig. Der vor Bundesgericht geführte Prozess endete mit einer Bestätigung des Steuerabkommens, das als wohlerworbenes Recht unter den Schutz der Eigentumsgarantie gestellt wurde, und zwar auch gegenüber allfälligen neuen Steuergesetzen. Bedeutungsvoll an dieser Entscheidung ist die Tatsache, dass das Steuerprivileg geschützt wurde, obwohl nach dem neuen schwyzerischen Steuergesetz solche Sonderabkommen nicht zugelassen sind (EGB 65, I, 290).

Im Jahre 1946 gelangten die schwyzerischen Behörden erneut an die Kraftwerke Wäggital AG., um eine Erhöhung der Steuerpauschale zu erreichen. Zur Begründung dieses Gesuches wurde darauf hingewiesen, dass sich die Steuerverhältnisse im Kanton Schwyz seit der Zeit, da in der Konzession von 1918 die Steuerpauschale festgesetzt worden sei, wesentlich geändert hätten. Der schwyzerische Steuerzahler habe heute das Fünf- bis Sechsfache an Steuern zu bezahlen gegenüber 1918. Die prekären Finanzverhältnisse des Kantons bedürften trotz der vor zehn Jahren erfolgten Einführung der Erwerbssteuer einer weiteren Sanierung durch Erlass eines neuen Steuergesetzes. Es werde im Kanton Schwyz und im besonderen Masse in der March als unbillig empfunden, dass die AG. Kraftwerk Wäggital immer noch den gleichen Steuerbetrag entrichte wie 1918/1927, während das Werk floriere und gute Rendite abwerfe. Wenn das Wäggitalwerk nach Gesetz besteuert würde, so hätte es Steuern bis zu 600 000 Fr. oder noch mehr zu entrichten. Diese Rechtsungleichheit könne nicht in alle Ewigkeit andauern. Gewiss gelte der Grundsatz, dass Verträge zu halten seien, aber das grösste Recht könne auch das grösste Unrecht enthalten. Die Möglichkeit sei nicht ausgeschlossen, dass das Bundesgericht trotz seines Urteils von 1939 in einer neuen Entscheidung dem Grundsatz der *clausula rebus sic stantibus* zum Durchbruch verhelfen könne. — Diesen Argumenten gegenüber konnte sich die AG. Kraftwerk Wäggital auf den Rechtsstandpunkt stellen, welcher durch Urteil des Bundesgerichtes vom Jahre 1939 eindeutig zu ihren Gunsten entschieden worden war. Sie wies darauf hin, dass die Beschränkung der Steuer auf einen festen Betrag zur Voraussetzung für den Bau des Werkes gemacht worden sei, und dass die Konzessionserteiler über die Bedeutung dieser Konzessionsbestimmung nicht im Unklaren gewesen seien und im vollen Bewusstsein ihrer dauernden Geltung die Konzession erteilt hätten. Es musste darauf aufmerksam gemacht werden, dass die im Wäggitalwerk erzeugte elektrische Energie nach wie vor zu der teuersten Energie gehöre und erheblich mehr koste als die in andern Stauwerken erzeugte Energie, dass wohl sehr nützliche Winterenergie erzeugt werde, die aber wirtschaftlich nur von Werken verwendet werden könne, welche daneben über bedeutende Flusswerke verfügen. Wenn von guter Rendite gesprochen werde, so sei entgegenzuhalten, dass die Ausrichtung einer jährlichen Dividende von 4% eine rein rechnerische Massnahme darstelle, indem das zur Ausrichtung benötigte Geld mit den übrigen Jahreskosten von den beiden einzigen Aktionären aufgebracht werde. In rechtlicher Beziehung wurde besonders auf den Passus im bundesgerichtlichen Urteil

von 1939 hingewiesen, wonach sich das oberste Gericht nicht auf die Zurückweisung der damals streitigen Steuerveranlagung für die neue eingeführte Erwerbsteuer beschränkt, sondern ganz allgemein ausgesprochen habe, dass die konzessionsmässige Steuerabmachung jeder Gesetzesänderung standhalten müsste und nur auf dem Expropriationswege abgelöst werden könnte. Das gleiche Schicksal müsste also offenbar auch die neue Bestimmung des in Beratung stehenden schwyzerischen Steuergesetzes erleiden, wonach bestehende Steuerabkommen aufgehoben seien.

Wohl in der Hauptsache aus politischen Erwägungen hat sich der Verwaltungsrat der AG. Kraftwerke Wäggitäl dazu entschlossen, die Steuerpauschale zu verdoppeln und damit auf 160 000 Fr. zu erhöhen, unter Wahrung des Rechtsstandpunktes und mit der ausdrücklichen Erklärung, dass es sich um eine freiwillige Leistung handle. Die zuständigen Behörden des Kantons Schwyz haben sich mit dieser Lösung abgefunden, in der richtigen Erkenntnis, dass eine weitere Erhöhung des Steuerbetrages oder gar eine Aufhebung des Steuerprivilegs an der Stellungnahme des Bundesgerichts scheitern müsste.

III

Auch die *Kraftwerke Brusio AG.* in Poschiavo hatten mit ihrer Verleihungsgemeinde einen Rechtsstreit um ihr Steuerprivileg auszufechten. Dieses Privileg ging noch weiter als dasjenige der AG. Kraftwerke Wäggitäl, indem gemäss Art. 7 der Konzession vom 13. Dezember 1903 das Unternehmen von der ordentlichen Steuerpflicht vollständig entbunden wurde.

Es würde zu weit führen, hier die ganze Geschichte dieses Rechtsstreites darzulegen. Wir beschränken uns auf die Erwähnung folgender wichtiger Etappen: Schon im Jahre 1909 tauchten die ersten Meinungsverschiedenheiten auf. Die erste konnte im Jahre 1919 durch eine sogenannte *Aggiunta* vom 10. Mai beigelegt werden. Dabei wurde das Steuerprivileg bestätigt. In dem anno 1925 abgeschlossenen Konzessionsvertrag betreffend die Nutzung des Sagentobaches wurde wiederum eine völlige Befreiung von den ordentlichen Steuern festgelegt. — Als die Gemeinde Brusio im Jahre 1934 das Steuerprivileg widerrief, begann ein langwieriger Rechtsstreit vor verschiedenen Instanzen, der erst am 28. Oktober 1945 durch einen vor Bundesgericht abgeschlossenen Vergleich seine Erledigung fand. Das Beschwerdeverfahren vor dem Kleinen und Grossen Rat des Kantons Graubünden zog sich über mehr als fünf Jahre hin. Von den Professoren Giacometti (für die Gemeinde Brusio) und Blumenstein (für das Kraftwerk) wurden Rechtsgutachten erstellt, die — was bei Rechtsgelehrten vorkommen kann — zu völlig entgegengesetzten Schlussfolgerungen gelangten.

Das Kantonsgericht Graubünden als erste Instanz in Wasserrechtsstreitigkeiten schützte den Standpunkt des Kraftwerkes mit Urteil vom 18. Juni 1941. In seiner Begründung stellte es sich in bewussten Gegensatz zu den bundesgerichtlichen Argumenten, wie sie im oben erwähnten Entscheid in Sachen AG. Kraftwerke Wäggitäl gegen Kanton Schwyz zum Ausdruck gekommen sind. Das Kantonsgericht vertrat die Ansicht, das in der Wasserrechtskonzession enthaltene Steuerprivileg sei mangels gesetzlicher Grundlage nicht rechtsgültig und daher seitens der Gemeinde frei wider-ruflich. Durch einen gesetzwidrigen Verwaltungsakt könne niemals ein sogenanntes wohl erworbenes Recht entstehen. Dagegen sei die Kraftwerke Brusio AG. in ihrem guten Glauben bezüglich des Rechtsbestandes ihres Steuerprivilegs zu schützen und die Gemeinde könne sich demgegenüber nicht auf den nachträglich entdeckten, seinerzeit von ihr selbst verschuldeten formellen Mangel berufen. Die Durchsetzung des objektiven Rechtes dürfe nicht dazu führen, dass der gutgläubige Dritte zu Schaden komme. Die Revokation des Steuerprivilegs — wiewohl formell und materiell zulässig — stelle unter diesen Umständen einen Verstoss gegen Treu und Glauben dar und sei deshalb rechtsunwirksam. — Die Gemeinde brachte den Rechtsstreit vor das Bundesgericht als zweite Instanz für Streitigkeiten aus Wasserrechtskonzessionen, wo auf Vorschlag der Instruktionskommission am 28. Oktober 1945 ein Vergleich abgeschlossen wurde. Das Bundesgericht hatte somit keine Gelegenheit, zur Frage der Gültigkeit von Steuervergünstigungen erneut Stellung zu nehmen. Der Präambel, welche dem Vergleichstext vorangestellt wurde, ist zu entnehmen, dass die Instruktionskommission des Bundesgerichts die grundlegenden Rechtsfragen als durch das Wäggitäler Urteil weitgehend präjudiziert betrachtete. Wesentliche Unterschiede im Tatbestand, die zugunsten der Verleihungsbehörden sprechen würden, lagen nicht vor, obschon die Vergünstigung erheblich weiter geht als im Falle Wäggitäl und kein Gemeinwesen, sondern ein privates Unternehmen vom Steuerprivileg profitierte. Die Instruktionskommission hat — so weit wir ihre Motive zu beurteilen vermögen — den Abschluss eines Vergleichs vorwiegend aus Billigkeitsgründen befürwortet. Eine Erledigung des Falles nach streng rechtlichen Gesichtspunkten hätte zweifellos zu einer Bestätigung des Steuerprivilegs führen müssen, analog zum Wäggitäl-Urteil.

IV

Die Frage der Rechtsgültigkeit von Steuerprivilegien in Wasserrechtskonzessionen ist von grundsätzlicher Bedeutung. Es geht darum, ob eine Konzession durch einseitigen Verwaltungsakt der Verleihungsbehörden

abgeändert werden kann, und zwar nicht etwa aus Gründen des öffentlichen Wohles, sondern aus rein fiskalischen Interessen. Eine solche einseitige Abänderungsbefugnis darf unseres Erachtens den Verwaltungsbehörden nicht zuerkannt werden, wenn nicht die Rechtsgrundlagen, auf welchen die Produktionsstätten der Elektrizitätswerke beruhen, in Frage gestellt werden sollen. Wir haben auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsproblems in dieser Zeitschrift seinerzeit mit allem Nachdruck hingewiesen (Jahrgang 1943, Nr. 1/2).

Betrachtet man das ganze Problem schliesslich noch vom fiskalisch-wirtschaftlichen Standpunkte aus, so gelangt man zu der Feststellung, daß die Werke der allgemeinen Elektrizitätsversorgung von jeher ganz aussergewöhnlich hohe Beiträge an die Kosten der öffentlichen Verwaltung beigetragen haben und

heute noch beitragen. Die Abgaben an Steuern und Wasserzinsen betragen im Jahre 1944¹ 25 Mio Fr. (1943 23 Mio Fr.) und die Ablieferungen an die öffentlichen Kassen 60 Mio Fr. (54), zusammen also 85 Mio Fr. Berücksichtigt man noch, dass von den Dividenden an Dritte (15 Mio Fr.) ein grosser Teil ebenfalls der öffentlichen Hand zugute kommt, so muss man feststellen, dass die fiskalischen Leistungen der schweizerischen Elektrizitätswerke beinahe so hoch sind wie deren Ausgaben für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt (102 resp. 97 Mio Fr.) oder für Abschreibungen, Rückstellungen und Fondseinlagen (106 resp. 90 Mio Fr.). Angesichts dieser hohen Belastungen erscheint es durchaus gerechtfertigt, wenn die Werke an ihren wohlverdienenden Steuerprivilegien festhalten.

¹ Bulletin SEV, Nr. 1/1947.

Le bitume et son application dans les travaux hydrauliques

Nul n'ignore le développement considérable qu'a pris l'emploi des bitumes asphaltiques dans les industries de la route et de l'étanchéité. Les mélanges à base de bitume asphaltique ont des qualités reconnues d'imperméabilité, de cohésion, de plasticité et de durée.

Tout problème d'étanchéité, quel qu'il soit, est susceptible d'être résolu par l'emploi des bitumes asphaltiques. On comprend immédiatement qu'il y a là un type d'applications aux travaux hydrauliques. Le principe en est d'ailleurs connu depuis longtemps, mais certaines applications récentes aux travaux publics ont été faites par des procédés nouveaux qu'il importait de signaler.

En outre, les bitumes asphaltiques peuvent être employés à la protection contre l'érosion. Ce type de travaux utilise plus particulièrement la propriété de ces matériaux d'être des liants dont le pouvoir n'est altéré ni par le temps, ni par l'humidité. Ces applications, semblent susceptibles de prendre un développement important.

I. Caractéristiques des travaux hydrauliques à base de bitumes asphaltiques

Les travaux hydrauliques pour lesquels les bitumes asphaltiques sont le plus souvent utilisés, sont des travaux de revêtement.

Ces revêtements offrent des propriétés particulières; leur stabilité et leur exécution sont soumises à des règles générales déterminées, en partie, par les propriétés propres aux bitumes asphaltiques.

1^{re} Propriétés propres aux revêtements bitumineux

1° *Souplesse*. Les revêtements bitumineux ont une souplesse suffisante pour leur permettre de suivre, sans être endommagés, les mouvements de leur support, entre des limites étendues. Ceci est un avantage important. Dans le cas d'un revêtement bitumineux, ce revêtement suit le tassement dès son début et progressivement. Non seulement on est averti de l'existence et de l'importance du tassement par la déformation lente du revêtement, mais

celle-ci n'affaiblit pas ce dernier et il continue à remplir son office.

Les revêtements bitumineux reposant toujours sur leur fondation, s'ils subissent un effort normal à leur surface, ils le transmettent à leur fondation, sans en subir de flexion élastique appréciable. C'est pourquoi il n'est pas nécessaire, en général, de leur donner une grande épaisseur.

2° *Etanchéité*. Les revêtements asphaltiques peuvent être réalisés de façon à être plus ou moins étanches.

Si on se propose de réaliser un revêtement parfaitement étanche à l'eau, il est aisé d'y parvenir et si le revêtement a été correctement conçu et réalisé, cette étanchéité se conserve indéfiniment, malgré les tassements et les variations de température.

Si on exécute, de façon à ce qu'il soit étanche, un revêtement contre l'érosion, on évite ainsi le déplacement par les vagues des éléments fins du sol sous-jacent à travers le revêtement.

Ceci est un avantage sur les revêtements en pierres sèches qui sont souvent minés par ce phénomène. Celui-ci, à la longue, peut produire un affouillement important entraînant la ruine du revêtement.

3° *Continuité*. Grâce à leur plasticité, les revêtements bitumineux peuvent être exécutés sans aucun joint de dilatation ou de contraction, quelle que soit leur étendue. En outre, les reprises du travail se soudent parfaitement au travail de la veille et ne produisent aucun point faible. Les revêtements bitumineux sont donc entièrement continus et ont la même résistance en tous leurs points, ce qui est un avantage énorme.

4° *Résistance aux eaux agressives*. Il y a des eaux naturelles — eaux granitiques, eaux de mer — qui attaquent les ciments; certaines corrodent les aciers. Aucune attaque de ce genre n'est à craindre sur les revêtements bitumineux qui sont tout indiqués, de ce fait, en présence des eaux agressives et à la mer.